

Satzung für den Schulverein der Schule Schenefelder Landstraße (Stand: 05.02.2015)

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:
„Schulverein Schenefelder Landstraße e.V.“
und hat seinen Sitz in Hamburg.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Schulverein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schuljugend sowie der Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung der vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule, insbesondere in neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen, und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie Klassenreisen, Schülerwanderungen, Schullandaufenthalten, Schulfesten.
2. die Leseförderung von Hamburger Kindern im LeseClub „BücherParadies“.
Leseförderung ist ein elementarer Erziehungsauftrag, den der Einzelne nicht erfüllen kann. Der „LeseClub“ verbindet integrativ Leseförderung in der Schule mit dem Stadtteil durch kostenlose Bücherausleihe sowie regelmäßige lesepädagogische Angebote und Bildungsveranstaltungen rund ums Kinderbuch und andere Themen, die sowohl in der Schulzeit als auch öffentlich und am Nachmittag stattfinden.

Der Schulverein „Schela e.V.“ verfolgt mit dem „LeseClub“ folgende Ziele:

- a) Bereitstellung eines regelmäßig geöffneten, kostenlosen Leihbetriebes für Kinder von 0 – 12 Jahre.
- b) Heranführen der Kinder an das Medium Buch und Förderung der Lesekompetenz sowie Lesemotivation durch phantasievolle und mediendidaktisch aufbereitete Angebote.
- c) Vernetzung mit der unmittelbar erlebten Umgebung der Kinder durch Einbeziehung der Eltern, Kindertagesstätten, der Schule, Freunde und des Stadtteils.
- d) Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Institutionen in Hamburg, die Leseförderung betreiben.

- e) Spezielle Förderung der Lesekompetenz von Jungen durch Berücksichtigung „männlicher“ Interessen in der Medien- und Veranstaltungsauswahl.
- f) Durchführung von Bildungsmaßnahmen über die Leseförderung hinaus, die der allgemeinen Bildung der Kinder dienen. Dazu gehören u.a. folgende Veranstaltungen:
 - Reise rund um die Welt (Vorstellung einzelner Länder mittels Diavortrag, Welche Lebensmittel gibt es dort?, Welche Sprache wird dort gesprochen?, Welche Tiere gibt es? uvm.)
 - Vater und Kind Rallye (Thema z.B. Reise durch die Zeit ins Mittelalter, Römer usw.)
 - Philosophieren mit Kindern (Thema u.a.: Sind Helden immer mutig?)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Zuwendungen jeglicher Art

§4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

§5 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss

Der Austritt kann zum Quartalsende schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft von Eltern erlischt, ohne dass es der schriftlichen Austrittserklärung bedarf, wenn kein Kind der Familie mehr die Schule besucht. Sie kann jedoch auf Wunsch der Eltern durch eine erneute Eintrittserklärung begründet werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§6 Beiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

§7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, von denen mindestens zwei Eltern sein müssen. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Erster Vorsitzende/r
Zweiter Vorsitzende/r
Schriftführer/in
Kassenwart
Ein Beisitzer

Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinschaftlich die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen zurückerstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen für erbrachte Leistungen begünstigt werden.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Halbjahr abzuhalten. In ihr ist über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes für das ganze Geschäftsjahr und die Neuwahl des Vorstandes, sowie über Satzungsänderungen zu beschließen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es fordert.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden mit der Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung des Vereins bedürfen der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese ist drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung.

§11 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulbehörde der Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Schule Schenefelder Landstraße zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§12 Satzungsänderungen

Vorgesehene Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt zuvor mitzuteilen.

Hamburg, 05.02.2015